



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 27 Kontingentsgesetz vom 15.7.30.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Gesetz über die Vorführung ausländischer Bildstreifen.

Vom 15. Juli 1930 [vgl. lfd. Nr. 59].

(RGBl. I S. 215.)

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Wahrung der kulturellen Interessen im deutschen Lichtspielwesen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Vorführung ausländischer Bildstreifen (Filme) zu erlassen. Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats und des Bildungsausschusses des Reichstags die hierzu erforderlichen Vorschriften, die auch das Verfahren regeln und die zur Bestreitung der entstehenden Kosten zu erhebenden Gebühren festsetzen sollen.

Die Vorschriften des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 bleiben unberührt.

§ 2.

Wer den nach § 1 erlassenen Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Bildstreifen, die unter Verletzung der nach § 1 erlassenen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder vorgeführt werden, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1931 außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1930.

Der Reichspräsident. von Hindenburg.

Der Reichsminister des Innern. Wirth.

*

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen*).

Vom 21. Juli 1930.

(RMBl. S. 473.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (RGBl. I S. 215) [vgl. lfd. Nr. 27]

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger vom 25. Juli 1930, Nr. 171.